Europäisches Parlament

# Besteuerung großer digitaler Plattformen vor dem Hintergrund weltweiter Entwicklungen

Während der Plenartagung im September 2025 werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments der Europäischen Kommission voraussichtlich Fragen zur Besteuerung großer digitaler Plattformen und zum aktuellen Stand der Gespräche über dieses Thema auf internationaler Ebene stellen. Die Kommission wird insbesondere gefragt werden, ob sie eine einseitige Digitalsteuer auf EU-Ebene in Betracht ziehen würde, wenn keine Einigung auf internationaler Ebene erzielt wird.

## Hintergrund

Im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) werden Fragen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft gestellt werden, wobei der Schwerpunkt auf der Zwei-Säulen-Lösung der OECD/G20 liegen wird – insbesondere auf der ersten Säule, mit der eine gerechtere Verteilung der Teilhabe an den Gewinnen sehr großer, hochrentabler multinationaler Unternehmen zwischen den Ländern sichergestellt werden soll. Die Kommission wird nach dem aktuellen Stand der ersten Säule gefragt werden. Ferner wird sie gefragt werden, ob sie bei fehlenden Fortschritten auf globaler Ebene möglicherweise die Vorlage eines unilateralen Vorschlags wie einer Digitalsteuer für große digitale multinationale Unternehmen in Betracht ziehen würde. Die US-Regierung hat die Digitalsteuer und ihren Einsatz in Österreich, Frankreich, Italien und Spanien scharf kritisiert.

## Zwei-Säulen-Lösung der OECD/G20

Im Oktober 2021 stellten sich fast 140 Länder aus der ganzen Welt geschlossen hinter eine historische Überarbeitung der internationalen Körperschaftsteuervorschriften. Die Vereinbarung zielte darauf ab, die Besteuerung für das digitale Zeitalter zu modernisieren und den globalen Steuerwettbewerb durch eine Zwei-Säulen-Lösung zu mindern. Die zweite Säule sieht für multinationale Unternehmen einen effektiven Körperschaftsteuer-Mindestsatz von 15 % vor, der in der EU 2024 in Kraft trat. Die erste Säule umfasst eine Reform der Zuteilung der Besteuerungsrechte in Bezug auf die Gewinne der weltweit größten und rentabelsten Unternehmen, indem Marktgebieten – d. h. den Ländern, in denen Kunden oder Nutzer ansässig sind – das Recht eingeräumt wird, unabhängig von der physischen Präsenz des Unternehmens einen Teil dieser Gewinne zu besteuern.

Die Umsetzung der ersten Säule steht noch aus, da die Unterzeichnung eines multilateralen Übereinkommens ins Stocken geraten ist. Die US-Regierung hat die erste Säule wiederholt bemängelt und argumentiert, dass sie unverhältnismäßig stark auf amerikanische Unternehmen abziele. Kommissionsmitglied Wopke Hoekstra hat zum Ausdruck gebracht, dass er eine globale Lösung für die Besteuerung digitaler Unternehmen bevorzugt, er sich aber, falls dies nicht möglich ist, mit den Mitgliedstaaten über die bestmögliche Vorgehensweise in Verbindung setzen würde.

Die G7 gaben im Juni 2025 eine eigene Erklärung ab, in der sie das gemeinsame Verständnis zum Ausdruck brachten, dass inländische und ausländische Gewinne multinationaler Konzerne mit Muttergesellschaften in den Vereinigten Staaten vom Anwendungsbereich der zweiten Säule ausgenommen würden. Stattdessen befürworteten die G7 die Arbeit an einem Parallelansatz, bei dem die US-amerikanische GILTI-Regelung –


Autor: Pieter Baert, Wissenschaftlicher Dienst für die Mitglieder
PE 775.897 – September 2025

die bestehende Mindeststeuer der Vereinigten Staaten auf ausländische Einkünfte von Gruppen mit Muttergesellschaften in den Vereinigten Staaten – neben der zweiten Säule bestehen würde. Die Umsetzung dieses parallelen Systems wird der Erklärung zufolge weitere Fortschritte bei der Stabilisierung des internationalen Steuersystems erleichtern, einschließlich eines konstruktiven Dialogs über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft.

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2025.